

17. Mitteilungsblatt

Nr. 19-20

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2018/2019
17. Stück; Nr. 19-20

SATZUNG

19. Änderung des IX. Abschnitts der Satzung

20. XVI. Abschnitt der Satzung – „Verkürztes

Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002

19. Änderung des IX. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 22.1.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 2 Z 8 UG auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) den IX. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien mit Änderungen neu beschlossen. Der IX. Abschnitt – Richtlinien für akademische Ehrungen lautet nunmehr wie folgt:

IX. Abschnitt - Richtlinien für akademische Ehrungen

Geltungsbereich

§ 1. Der Geltungsbereich des Satzungsteiles „Richtlinien für Akademische Ehrungen“ betrifft alle von der Medizinischen Universität Wien zu verleihenden Auszeichnungen und Ehrungen.

Ehrungen

§ 2. Die Medizinische Universität Wien verleiht folgende Ehrungen oder Auszeichnungen:

1. Für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Lehre von Personen, die nicht der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:

- a) Ehrendoktor oder Ehrendoktorin
- b) Adjunct Professor

2. Für besondere Verdienste um die Medizinische Universität Wien von Personen, die nicht der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:

- a) Ehrensensatorin oder Ehrensensator
- b) Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger
- c) Großes Ehrenzeichen
- d) Förderin oder Förderer

3. Für Verdienste von Personen, die der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:

- a) Ehrensensatorin oder Ehrensensator
- b) Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger
- c) Großes Ehrenzeichen
- d) Jubiläums-Diplome
- e) Ehrenpreis für exzellente Lehre
- f) Ehrenpreis für innovative curriculare Entwicklung

4. Für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Medizinischen Universität Wien, die das ab 01.03.2017 gültige, interne Karrieremodell idgF, positiv durchlaufen haben:

Außerplanmäßiger Professor („Ap. Professor“ bzw. „Ap. Prof.“) oder Außerplanmäßige Professorin („Ap. Professorin“ bzw. „Ap. Prof.ⁱⁿ“)

5. Für Personen(gruppen), Institutionen und Schicksalsgemeinschaften:

Semmelweis-Medaille

6. Für besondere Verdienste von Personen, unabhängig davon, ob sie der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:

Ehrennadel

7. Für besondere Leistungen von Studierenden

Promotion „sub auspiciis praesidentis rei publicae“ gemäß Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorgrades unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl. 58/1952 i. d. F. des BGBl. 405/1968

Voraussetzungen

§ 3. Ehrendoktorat:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Medizinische Universität Wien vertretenen wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, sowie an Personen, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung von Forschung und Lehre an der Medizinischen Universität Wien geleistet haben, ein Doktorat, dessen Verleihung im Zuständigkeitsbereich der Medizinischen Universität Wien liegt, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen. Voraussetzung ist, dass ein enger Zusammenhang zwischen der zu ehrenden Person und der Medizinischen Universität Wien besteht und die zu ehrende Person nicht bereits den entsprechenden akademischen Grad an der Medizinischen Universität Wien erworben hat und nicht der Medizinischen Universität Wien angehört (maximal 1 Ehrung/Jahr).

§ 4 Adjunct Professorship:

Die Medizinische Universität Wien kann auf Antrag einer Organisationseinheit des klinischen oder medizinisch-theoretischen Bereichs der Medizinischen Universität Wien an Persönlichkeiten mit herausragender wissenschaftlicher Reputation, einem entsprechenden akademischen Track Record und einer engen Verbundenheit mit der Medizinischen Universität Wien, den Titel des Adjunct Professors für einen Zeitraum von 3 Jahren verleihen, wobei eine Verlängerung auf Antrag möglich ist (maximal 10 Ehrungen/Organisationseinheit).

§ 5. Ehrensensatorin oder Ehrensensator:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die sich in einem besonderen Maße um die Medizinische Universität Wien und um die Förderung ihrer Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Medizinischen Universität Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die Aufgaben der Medizinischen Universität Wien zu bestehen (maximal 2 Ehrungen/Jahr).

§ 6. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die sich über längere Zeit um die Ausgestaltung oder Entwicklung der Medizinischen Universität Wien besondere Verdienste erworben haben den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Medizinischen Universität Wien verleihen (maximal 2 Ehrungen/Jahr).

§ 7. Großes Ehrenzeichen:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die der Medizinischen Universität Wien, deren Einrichtungen oder deren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen angedeihen ließen, oder sich besondere Verdienste um die Medizinischen Universität Wien als Institution und die von ihr vertretenen Wissenschaften erworben haben, ein Ehrenzeichen verleihen.

§ 8. Förderin oder Förderer:

Die Medizinische Universität Wien kann an physische und juristische Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Medizinischen Universität Wien Verdienste erworben haben, den Titel einer Förderin oder eines Förderers der Medizinischen Universität Wien verleihen.

§ 9. Jubiläums-Diplome zu Jahrestagen der Verleihung akademischer Grade:

Die Medizinische Universität Wien kann anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Verleihung akademischer Grade, auch solcher, die vor 1.1.2004 von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien verliehen worden sind, und nachfolgend alle weiteren 10 Jahre Jubiläums-Diplome verleihen.

§ 10. Ehrenpreis für exzellente Lehre:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, welche sich durch innovative und didaktisch hochwertige Lehre sowie durch die Implementierung neuer Methoden auf Lehrveranstaltungsebene an der Medizinischen Universität Wien besonders verdient gemacht haben, den Ehrenpreis für exzellente Lehre verleihen (maximal 6 Ehrungen/Jahr).

§ 11. Ehrenpreis für innovative curriculare Entwicklung:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, welche sich durch innovative Konzepte sowie durch die Implementierung neuer Methoden im Bereich der Lehre und curricularen Weiterentwicklung an der Medizinischen Universität Wien besonders verdient gemacht haben, den Ehrenpreis für innovative curriculare Entwicklung verleihen (maximal 2 Ehrungen/Jahr).

§ 12. Außerplanmäßiger Professor oder Außerplanmäßige Professorin:

Die Medizinische Universität Wien verleiht an wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, die die Qualifikationskriterien nach dem ab 01.03.2017 gültigen, internen Karrieremodell der Medizinischen Universität Wien idgF erfüllt haben, für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien den Titel eines Außerplanmäßigen Professors oder einer Außerplanmäßigen Professorin („Ap. Prof.“ bzw. „Ap. Prof.ⁱⁿ“).

§ 13. Semmelweis-Medaille:

Die Medizinische Universität Wien kann als Ausdruck des Respekts und der Würdigung von individuellen, aber auch kollektiven Schicksalen und Lebenswerken, aber auch zur Würdigung des Engagements für humanitäre Werte und Ziele von gesellschafts- und gesundheitspolitisch herausragender Bedeutung, die Semmelweis-Medaille verleihen.

§ 14. Ehrennadel:

Die Medizinische Universität Wien kann eine Ehrennadel an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Medizinische Universität Wien erworben haben.

Prozedere

§ 15. Die Verleihung akademischer Ehrungen gemäß § 2 Z 1 bis 6 erfolgt durch das Rektorat.

§ 16. Ehrungen gemäß § 2 Z 1 lit. a), Z 2, Z 3 lit. a) bis c) e), und f) und Z 5 erfolgen auf Vorschlag des Senats. Die Nominierungen sind in schriftlicher Form bis 30. September des laufenden Kalenderjahres beim Senat einzubringen und an das Büro der Universitätsleitung zu übermitteln. Die Nominierungen sind für das Jahr der Einreichung gültig. Sie haben jedenfalls zu enthalten:

- a) ein Curriculum Vitae der oder des Vorgeschlagenen (sofern es sich um eine physische Person handelt),
- b) eine Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 5 bis 8, 10, 11 und 13,
- c) eine Kostenabschätzung sowie einen Vorschlag, wer für diese Kosten aufkommen soll,
- d) eine Darstellung der Öffentlichkeitswirksamkeit der Ehrung und
- e) einen Vorschlag über die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Widerruf von akademischen Ehrungen

§ 17. Das Rektorat kann akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen, die nach dieser Satzung oder nach früheren Regelungen auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vor 1.1.2004 verliehen worden sind, nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom ist einzuziehen.

Der Vorsitzende des Senats

Harald Sitte

20. XVI. Abschnitt der Satzung – „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in der Sitzung am 22.1.2019 gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 auf Vorschlag des Rektorats (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG) den XVI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien, „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, wie folgt beschlossen:

XVI. Abschnitt - „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002

Karrieremöglichkeiten

Für die MedUni Wien ist es wichtig, für Forschung und Lehre Hochtalentierte zu fördern und zu signalisieren, dass diese MitarbeiterInnen bei entsprechender kontinuierlicher Leistungserbringung eine langfristige Perspektive an der Universität haben.

Assoziierte ProfessorInnen bzw. Außerordentliche UniversitätsprofessorInnen haben die Möglichkeit, im Wege eines „**verkürzten Berufungsverfahrens**“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 (UG) eine Professur zu erlangen.

Darüber hinaus bestehen Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen des Karriereschemas „**Qualifizierungsvereinbarung neu**“ („**QV neu**“), wobei das Angebot einer Qualifizierungsvereinbarung die Durchführung einer internationalen Ausschreibung voraussetzt (§ 99 Abs. 5 UG in Verbindung mit dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KollV)). Die Zahl aller Karrierestellen gemäß § 99 Abs. 4 bis 5 UG muss prospektiv im Entwicklungsplan festgelegt werden (siehe Anhang zum Entwicklungsplan 2019-2024, die Stellen gemäß § 99 Abs. 5 finden sich im Entwicklungsplan unter Laufbahnstellen gemäß § 13b Abs. 3 UG).

Zusätzlich zu den Karrieremodellen von UG und KollV besteht an der MedUni Wien ein **internes Karrieremodell**, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs ein breiteres Spektrum an Karrieremöglichkeiten zu bieten.

Vorgangsweise „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 UG

Das Angebot einer Professur gemäß § 99 Abs. 4 UG setzt die Durchführung eines kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens voraus. Dadurch wird ein Karriereschritt möglich, der einerseits die Aspekte der Personalentwicklung und Frauenförderung, andererseits die Schwerpunkte der MedUni Wien, das Profil der Organisationseinheiten sowie die Qualität der WissenschaftlerInnen berücksichtigt und individuelle Karriereperspektiven schafft.

Folgende Eckpunkte sind die Grundlage für das „verkürzte Berufungsverfahren“:

1. Deckung im Entwicklungsplan

- Übereinstimmung mit der im Entwicklungsplan festgelegten Zahl an Stellen, die für ein verkürztes Berufungsverfahren in Betracht kommen;
- Beachtung des Frauenförderungsplans.

2. Anforderungsprofil

Eine Berufung gemäß § 99 Abs. 4 UG steht entsprechend qualifizierten **Assoziierten ProfessorInnen bzw. Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen** offen.

Die geforderten Qualifikationskriterien sind im Anhang genannt.

3. Auswahlverfahren

a) Ausschreibung und Bewerbung

Die Ausschreibung der Stelle(n) erfolgt offen oder nach **Forschungsclustern und strategischen Themenfeldern (zusammen: „Schwerpunkten“)** durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der MedUni Wien zu veröffentlichen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal ist der Ausschreibungstext vorab zur Kenntnis zu bringen.

Der Senat ist über die erfolgte Ausschreibung zu informieren. Er hat für jeden Schwerpunkt die UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs bzw. des fachlich nahestehenden Bereichs zu benennen.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der MedUni Wien zur Erhöhung des Frauenanteils unter den UniversitätsprofessorInnen (siehe u.a. Leistungsvereinbarung 2019-2021 Punkt A4.3.4) kann für einen Teil der vorgesehenen Stellen auch ein „Universitätsprofessorinnen-Call“ durchgeführt werden.

Der Bewerbung ist das entsprechende **Fact Sheet** ausgefüllt beizulegen.

b) Etablierung, Zusammensetzung und Organisation der Arbeitsgruppe

Der Senat hat für jede Ausschreibung eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Die jeweilige Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus:

- i. drei VertreterInnen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind,
- ii. zwei VertreterInnen der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung und
- iii. einer/einem Studierenden.

Der Arbeitsgruppe haben mindestens 50% Frauen anzugehören (§ 20a Abs. 2 UG). Der Arbeitskreis für Gleichbehandlung ist unverzüglich über die Zusammensetzung zu informieren (§ 42 Abs. 8a UG).

Die Mitglieder gemäß Punkt b) i. und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Punkt b) ii. und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozentinnen sowie Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung zu entsenden.

Das Mitglied gemäß Punkt b) iii. und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern ist nach den Bestimmungen des HSG 2014 zu entsenden.

Für die Arbeitsgruppe gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane des VII. Abschnitts der Satzung sinngemäß.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in zu wählen. Für die Wahl des/der Vorsitzenden und seine/ihre StellvertreterInnen gelten §§ 21ff und für die Abberufung und den Rücktritt des/der Vorsitzenden § 24 des I. Abschnitts der Satzung sinngemäß. Für die Verhinderung, die Abberufung und den Rücktritt der sonstigen Mitglieder der Arbeitsgruppe gilt § 20 des I. Abschnitts der Satzung sinngemäß.

c) Aufgaben der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- **Sichtung der eingelangten Bewerbungen und Überprüfung** auf grundsätzliche Übereinstimmung mit den Qualifikationskriterien. Jene Bewerbungen, die die Qualifikationskriterien offensichtlich nicht erfüllen oder aufgrund unzureichend aufbereiteter Unterlagen für eine weitere Berücksichtigung formal nicht in Betracht kommen, sind auszuschneiden. Die geeigneten, fristgerecht eingelangten Bewerbungen sind den GutachterInnen zu übermitteln.
- **Bestellung von mindestens zwei externen GutachterInnen.** Bei Bedarf können ergänzende Gutachten eingeholt werden. Die GutachterInnen haben die Eignung der BewerberInnen je Schwerpunkt im Hinblick auf die Qualifikationskriterien „Internationale Anerkennung als ForscherIn“ sowie „Forschung und Innovation“ nach einem ABC-Ranking (A – sehr geeignet, B – geeignet, C – nicht geeignet), wenn möglich vergleichend, zu beurteilen.
- **Vornahme eines ABC-Rankings** durch die Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Qualifikationskriterien „Ausbildung“, „Internationalität“ und „Lehre und Studierendenbetreuung“ sowie einer allfälligen „Tätigkeit in der universitären Weiterentwicklung und Selbstverwaltung“.

- **Vornahme eines *Gesamt-Rankings*** durch die Arbeitsgruppe aufgrund
 - der ABC-Rankings der GutachterInnen zu den Qualifikationskriterien „Internationale Anerkennung als ForscherIn“ und „Forschung und Innovation“
sowie
 - des ABC-Rankings der Arbeitsgruppe zu den Qualifikationskriterien „Ausbildung“, „Internationalität“, „Lehre und Studierendenbetreuung“ sowie einer allfälligen „Tätigkeit in der universitären Weiterentwicklung und Selbstverwaltung“.
- **Erstellung eines begründeten Besetzungsvorschlages** für die jeweils zu vergebende/n Professur/en.

d) Anforderungen an den Besetzungsvorschlag

Der Besetzungsvorschlag ist auf Basis der ABC-Rankings der GutachterInnen und der Arbeitsgruppe zu erstellen und nachvollziehbar zu begründen. Es sind nur jene BewerberInnen in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen, die als für eine Professur geeignet eingestuft wurden. Der Besetzungsvorschlag hat die dreifache Anzahl an BewerberInnen in Bezug auf die Anzahl der ausgeschriebenen Stellen zu beinhalten.

Werden in einem Schwerpunkt mehrere Stellen gleichzeitig ausgeschrieben, ist ein **„Gesamt-Besetzungsvorschlag“** zu erstellen, welcher für die ausgeschriebenen Stellen die dreifache Zahl an unterschiedlichen BewerberInnen zu enthalten hat (d.h. bei drei ausgeschriebenen Stellen neun BewerberInnen, bei zwei ausgeschriebenen Stellen sechs, etc). Ein Vorschlag mit weniger BewerberInnen ist besonders zu begründen.

Zu jeder Sitzung der Arbeitsgruppe ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nachweislich zur Entsendung eines beratenden Mitglieds einzuladen. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal ist die Liste der eingelangten Bewerbungen und der Besetzungsvorschlag zur Kenntnis zu bringen.

e) Auswahlentscheidung durch den Rektor

Der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten BewerberInnen enthält.

Der Rektor hat die **UniversitätsprofessorInnen des Fachbereichs**, dem die jeweilige Stelle bzw. der Schwerpunkt zugeordnet ist, und den **Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen** sowie den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal vor der Auswahl einer Bewerberin / eines Bewerbers zu der beabsichtigen Berufung **anzuhören**.

Die Bestellung der UniversitätsprofessorInnen erfolgt durch den Rektor.

4. Bestellung nach § 99 Abs. 4 UG

a) Rechte

- Vertrag als UniversitätsprofessorIn
- organisationsrechtlich Mitglied der Gruppe der UniversitätsprofessorInnen
- Recht auf eigenverantwortliche Ausübung von Forschung und Lehre

b) Dienstpflichten

Dienstpflichten sind Forschung, Lehre und administrative Tätigkeit; bei klinisch tätigen ÄrztInnen auch die Erfüllung der ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer Krankenanstalt.

c) Evaluierung

Alle 5 Jahre erfolgt eine Evaluierung der erbrachten Leistungen der UniversitätsprofessorInnen (§ 14 Abs. 7 UG, VIII. Abschnitt der Satzung der MedUni Wien).

5. Inkrafttreten

Die Regelungen „Verkürztes Berufungsverfahren“ gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 treten mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der MedUni Wien in Kraft.

ANHANG – Qualifikationskriterien

Die Bewerbungen der Assoziierten ProfessorInnen bzw. Außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen im Rahmen einer Ausschreibung nach § 99 Abs. 4 UG müssen die nachstehenden Qualifikationskriterien wie folgt erfüllen:

Qualifikationskriterien, die von der **Arbeitsgruppe** zu prüfen sind und die Grundlage für das ABC-Ranking der Arbeitsgruppe bilden:

1. **Ausbildung: Abgeschlossenes Doktorats-/PhD-Studium** (bei MedizinerInnen PhD, Dr.scient.med. oder vergleichbarer in- oder ausländischer Abschluss);

und

2. **Internationalität:** Nachweis der Internationalität durch Arbeitserfahrung bzw. Professur an einer externen, bevorzugt ausländischen, Forschungs- und/oder Lehrinstitution (inkl. Gastprofessuren, Aufnahme in Besetzungsvorschlag) oder internationale Tätigkeiten (z.B. scientific committees);

und

3. **Lehre und Studierendenbetreuung**

- a) Nachweis der eigenverantwortlichen Abhaltung von **Lehrveranstaltungen** (Vorlesungen, Seminaren, Praktika) an akademischen Einrichtungen (universitäre Lehre) inkl. Prüfungstätigkeit. Nachweis der vorliegenden Evaluierungen;

und

- b) Nachweis der eigenverantwortlichen **Hauptbetreuung** von DoktorandInnen und DiplomandInnen und Nachweis der Abhaltung von **Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Kompetenz** (Vermitteln von Forschungsmethoden, Forschungsergebnissen und des Forschungsprozesses). Nachweis der vorliegenden Evaluierungen;

sowie allenfalls

- c) Nachweis der **didaktischen Aus- und Weiterbildung**;

und/oder allenfalls

- d) Betreuung von Studierenden als **MentorInnen** in der klinischen bzw. nichtklinischen Ausbildung;

und/oder allenfalls

- e) Nachweis der Erstellung und Umsetzung innovativer Lehr- und Prüfungskonzepte;

und/oder allenfalls

4. **Tätigkeit in der universitären Weiterentwicklung und Selbstverwaltung**

- a) Tätigkeit in Lehr-relevanten Gremien und Funktionen (z.B. Tätigkeit in einer Curriculumkommission, als Curriculumkoordinator/in, etc);

und/oder allenfalls

- b) Tätigkeit in sonstigen Kollegialorganen oder Gremien.

Qualifikationskriterien, die von den **GutachterInnen** zu prüfen sind und die Grundlage für das ABC-Ranking der GutachterInnen bilden:

1. Internationale Anerkennung als ForscherIn auf dem jeweiligen Gebiet

und

2. Forschung und Innovation

- a) Mindestanzahl von **Publikationen**: 20 Publikationen, davon drei (Original-) Arbeiten in einem Top-Journal¹ als Erst- oder LetztautorIn (eine Arbeit in einem interdisziplinären Spitzenjournal² ersetzt zwei Top- Journale) sowie zumindest acht (Original-) Arbeiten als Erst- oder LetztautorIn in Standardjournalen; jede weitere Arbeit in einem Top-Journal ersetzt dabei zwei Standard-Journale. **Kontinuierliche hohe Leistung** über den Karriereweg inklusive in den Jahren vor der Bewerbung, wobei die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und/oder Karenzierungsmöglichkeiten zur Erfüllung familiärer Aufgaben und rein altersbedingte Abweichungen in der Quantität des wissenschaftlichen Outputs zwischen den BewerberInnen entsprechend zu berücksichtigen ist;

sowie

- b) Relevante **Einwerbung von Drittmitteln** mit peer review Verfahren (FWF oder äquivalent) bzw. industriellen Drittmitteln; akquirierte Stipendien und Fellowships; fortgesetzte Leistung (Projektverantwortung) , wobei die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und/oder Karenzierungsmöglichkeiten zur Erfüllung familiärer Aufgaben entsprechend und rein altersbedingte Abweichungen in der Quantität der Leistungen zwischen den BewerberInnen zu berücksichtigen ist.

Der Vorsitzende des Senats

Harald Sitte

1 gemeint sind die ersten 20% der (Originalarbeiten publizierenden) Journale einer Disziplin gemäß ISI; diese Listen werden jährlich adaptiert. Für die Bewertung der wissenschaftlichen Publikationen (Berechnung der Kategorien ‚Top‘ und ‚Standard‘) ist die zum Zeitpunkt der Bewerbung aktuelle ISI-Liste heranzuziehen. In Fächern, die nicht mit ISI Listen arbeiten, sind die fachimmanenten international üblichen Bewertungsmethoden heranzuziehen.

2 New England Journal of Medicine, Lancet, Nature, Science, Cell.